REKA GARTEN
GARTENUNTERHALT & HAUSWARTUNG

Reka Dukagjin
Geschäftsinhaber
Wallisellenstrasse 429
8050 Zürich
Tel. 041 201 20 90
Info@reka-garten.ch
CHE-409.129.688
MWST

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen REKA-Garten und dem Kunden sowie für alle Offerten, Verträge, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Dienstleistungen.

Die AGB werden dem Kunden über die Website von REKA-Garten, per E-Mail, zusammen mit einer Offerte oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung gestellt.

Mit der Vereinbarung, Bestätigung oder Durchführung eines Besichtigungstermins bestätigt der Kunde, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptiert diese vollumfänglich als verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbeziehung.

Die AGB gelten somit bereits vor einer Offertannahme, Auftragserteilung oder Leistungsausführung als verbindlich vereinbart.

REKA-Garten behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen gelten ausschliesslich für zukünftige Vertragsverhältnisse und haben keinen Einfluss auf bereits bestehende Verträge.

Offerten und Vertragsabschluss

Offerten von REKA-Garten sind, sofern nichts anderes schriftlich angegeben ist, während 30 Tagen ab Offertdatum gültig.

Die Offerte basiert auf den zum Zeitpunkt der Besichtigung, der Anfrage oder der Offertstellung bekannten Informationen, Unterlagen, Fotos, Plänen und sichtbaren Gegebenheiten.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme der Offerte
- die Vereinbarung oder Bestätigung eines Besichtigungstermins
- mündliche oder telefonische Auftragserteilung
- Bestätigung per E-Mail, Nachricht oder Unterschrift
- oder durch Beginn der Leistungserbringung durch REKA-Garten

REKA-Garten ist verpflichtet, die vereinbarten Arbeiten fachgerecht, sorgfältig und mit geeignetem Personal, Werkzeugen, Maschinen und Materialien auszuführen. Angaben in Offerten, Prospekten, Webseiten, Preislisten oder sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Vertrages werden.

Besichtigung, Beratung und Grundlagen der Offerte
Besichtigungen und Beratungen dienen der Aufnahme der sichtbaren und bekannten Verhältnisse.

Die definitive Offerte basiert auf:

- den sichtbaren Gegebenheiten vor Ort
- den Angaben des Kunden
- den vorhandenen Plänen, Fotos und Unterlagen
- den zum Zeitpunkt der Besichtigung erkennbaren Umständen
- sowie den vereinbarten Leistungen

Nicht sichtbare, verdeckte oder nachträglich festgestellte Erschwernisse, Mängel oder Hindernisse können zu Mehrkosten führen und werden separat verrechnet. Bei Offerten ohne vorgängige Besichtigung handelt es sich um Richtpreise oder Pauschalangaben auf Grundlage der vom Kunden gelieferten Informationen, Fotos oder Pläne.

Besichtigungstermine und Umtriebsentschädigung

Besichtigungen und Erstberatungen erfolgen kostenlos, sofern dies ausdrücklich von REKA-Garten angeboten oder mit dem Kunden vereinbart wurde. Werden für eine Besichtigung Kosten erhoben, wird der Kunde vor der Terminvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Vereinbarte Besichtigungstermine sind für beide Parteien verbindlich. Kann ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen werden, ist dieser mindestens 24 Stunden vor dem Termin telefonisch oder schriftlich abzusagen. Bei kurzfristiger Absage, Nichterscheinen oder wenn der Zugang zum Objekt trotz Terminvereinbarung nicht möglich ist, behält sich REKA-Garten vor, eine Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 100.00 zu verrechnen.

Zusätzlich zur Umtriebsentschädigung können nachweisbare Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten oder bereits beauftragte Drittleistungen, in Rechnung gestellt werden.

Termine und Ausführung
Ausführungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie gelten jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlicher Fixtermin vereinbart, als Richttermine.

Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, Krankheit, Lieferverzögerungen, Materialmangel, technische Störungen, Verkehrsbehinderungen oder andere unvorhersehbare Ereignisse können eine Verschiebung der Arbeiten erforderlich machen.

REKA-Garten ist berechtigt, Arbeiten bei ungeeigneten Witterungsbedingungen, Sicherheitsrisiken oder Qualitätsrisiken zu verschieben oder zu unterbrechen.

Solche Verschiebungen berechtigen den Kunden nicht zu Preisreduktionen, Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden
Der Kunde verpflichtet sich, REKA-Garten rechtzeitig alle Informationen, Unterlagen und Zugänge bereitzustellen, die für die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.

Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass:

- Zufahrten und Arbeitsbereiche zugänglich sind
- Parkmöglichkeiten vorhanden oder organisiert sind
- Wasser- und Stromanschlüsse bei Bedarf zur Verfügung stehen
- notwendige Bewilligungen vorliegen
- Nachbarn, Verwaltung oder Eigentümer informiert sind
- Hindernisse im Arbeitsbereich rechtzeitig entfernt werden
- Bekannte Leitungen, Rohre, Schächte, Drainagen, Bewässerungsanlagen und Kabel angegeben werden
- besondere Risiken oder Einschränkungen bekanntgegeben werden

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach trägt er die daraus entstehenden Folgen und Mehrkosten.

Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Verzögerungen, Mehraufwand oder nutzlos gewordene Vorbereitungen werden zusätzlich verrechnet.

Werkleitungen, unterirdische Anlagen und versteckte Hindernisse
Der Kunde ist verpflichtet, REKA-Garten vor Beginn der Arbeiten über sämtliche bekannten Werkleitungen, Stromleitungen, Wasserleitungen, Gasleitungen, Abwasserleitungen, Drainagen, Schächte, Fundamente, Bewässerungsanlagen, Erdwärmesonden, Kabel, Leitungspläne und sonstige unterirdische Anlagen zu informieren.

Für Schäden an nicht bekannten, nicht sichtbaren, nicht dokumentierten oder falsch angegebenen Leitungen, Anlagen oder Hindernissen übernimmt REKA-Garten keine Haftung, sofern REKA-Garten die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt hat.

Mehraufwand durch versteckte Hindernisse, schwierige Bodenverhältnisse, Wurzeln, Steine, Beton, Fundamente, Bauschutt, Altlasten oder nicht erkennbare Anlagen wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

Preise und Preisgestaltung
Massgebend sind die in der Offerte, Auftragsbestätigung oder Vereinbarung genannten Preise.
Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen oder ist, falls angegeben, im Preis enthalten.

Regiearbeiten werden nach effektivem Zeit-, Maschinen-, Material- und Entsorgungsaufwand verrechnet.

Angefangene Arbeitsstunden können auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet werden.

Preisanpassungen
Bei Daueraufträgen ist REKA-Garten berechtigt, die vereinbarten Preise bei wesentlichen Kostensteigerungen, insbesondere bei Lohn-, Material-, Treibstoff- oder Entsorgungskosten, angemessen anzupassen.

Regiearbeiten und Zusatzarbeiten
Arbeiten, die nicht ausdrücklich in der Offerte enthalten sind, werden nur nach Rücksprache ausgeführt und entweder separat offeriert oder nach Aufwand verrechnet.

Als Zusatzarbeiten gelten insbesondere:

- vom Kunden gewünschte Änderungen
- Erweiterungen des Auftrags
- Arbeiten infolge versteckter Mängel
- Arbeiten infolge erschwerter Zugänglichkeit
- zusätzliche Entsorgung
- zusätzliche Material- oder Pflanzenbeschaffung
- zusätzliche Maschinenarbeiten
- unvorhersehbare Vorbereitungsarbeiten
- Sicherungs- oder Schutzmassnahmen

Zusatzarbeiten können auch dann separat verrechnet werden, wenn sie zur fachgerechten oder sicheren Ausführung des Auftrags notwendig sind.

Material, Pflanzen und Naturprodukte
Pflanzen, Rasen, Rollrasen, Bäume, Sträucher, Hecken, Erde, Kies, Natursteine, Holz und andere Naturprodukte sind natürliche Materialien.

Naturbedingte Unterschiede in Farbe, Form, Grösse, Struktur, Wachstum, Dichte, Blüte, Wuchsrichtung oder Oberfläche stellen keinen Mangel dar.

Bei Pflanzen, Rasenflächen, Rollrasen, Hecken, Bäumen und sämtlichen Naturprodukten handelt es sich um lebende Materialien.

REKA-Garten übernimmt keine Garantie für:

- Anwuchs
- Wiederanwachsen
- Wachstum
- Wachstumsgeschwindigkeit
- Dichte
- Farbe
- Blütenbildung
- Fruchtbildung
- Schädlingsfreiheit
- Krankheitsfreiheit
- Frostbeständigkeit
- Trockenheitsbeständigkeit

- Hitzebeständigkeit
- Widerstand gegen Hagel, Sturm oder Naturereignisse
- Schäden durch Tiere oder Wildverbiss
- gleichmässige Entwicklung
- biologisch bedingte Veränderungen

Eine Anwuchs-, Pflege- oder Entwicklungsgarantie besteht nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Entwicklung von Pflanzen und Rasen hängt insbesondere von Wetter, Temperatur, Sonneneinstrahlung, Bodenqualität, Bewässerung, Pflege, Schädlingsbefall, Krankheiten, Düngung und Nutzung der Flächen ab.

Nach Abschluss der Arbeiten liegt die Pflege und Bewässerung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vollständig in der Verantwortung des Kunden.

Boden, Baugrund und bestehende Anlagen
Der Kunde trägt das Risiko für die Beschaffenheit des Bodens, des Baugrundes und bestehender Anlagen, soweit diese für REKA-Garten nicht erkennbar sind.

REKA-Garten haftet nicht für Mehraufwand, Verzögerungen oder Schäden, die auf nicht erkennbare oder nicht mitgeteilte Umstände zurückzuführen sind, insbesondere:

- schlechte Bodenqualität
- Staunässe
- verdichteter Boden
- Fels
- Bauschutt
- alte Fundamente
- Wurzeln
- Altlasten
- Drainagen
- Leitungen
- Schächte
- unterirdische Bauteile
- nicht tragfähige Untergründe

Ergeben sich daraus Zusatzarbeiten oder Materialmehrverbrauch, werden diese separat verrechnet.

Plattenbeläge, Feinsteinzeug und Natursteinflächen
Bei lose verlegten Platten-, Naturstein-, Beton-, Feinsteinzeug- oder Keramikbelägen auf Splitt, Kies, Stelzlagern oder vergleichbaren Untergründen können geringe Bewegungen, minimale Höhendifferenzen, Fugenabweichungen oder leichtes Wackeln einzelner Elemente auftreten.

Diese Eigenschaften sind material-, konstruktions- und verfahrensbedingt und stellen keinen Mangel dar, sofern die Gebrauchstauglichkeit der Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine vollständige Bewegungsfreiheit, absolute Ebenheit oder dauerhaft unveränderte Fugenbreiten können bei lose verlegten Belägen nicht gewährleistet werden.

Geringfügige Setzungen, Fugenveränderungen oder natürliche Veränderungen des Untergrundes infolge Witterung, Nutzung oder Bodenbeschaffenheit stellen keinen Mangel dar und begründen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

Entsorgung und Grüngut
Die Entsorgung von Grüngut, Schnittgut, Erde, Steinen, Bauschutt, alten Materialien oder sonstigen Abfällen erfolgt nur, wenn dies vereinbart wurde.

Entsorgungs-, Deponie-, Transport- und Ladegebühren werden gemäss Offerte oder nach effektivem Aufwand verrechnet.

Nicht bekannte oder nicht deklarierte Sonderabfälle, belastete Materialien oder Altlasten werden nicht ohne separate Vereinbarung entsorgt. Mehrkosten für besondere Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

Subunternehmer und Drittleistungen
REKA-Garten ist berechtigt, für einzelne Arbeiten geeignete Subunternehmer, Lieferanten oder Spezialisten beizuziehen, sofern dies für die fachgerechte Ausführung zweckmässig ist.

Für Leistungen von Drittunternehmen gelten ergänzend deren Bedingungen, soweit diese dem Kunden bekanntgegeben wurden oder branchenüblich sind.

Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen
Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten, monatlich, nach Etappen oder gemäss individueller Vereinbarung.

Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

REKA-Garten ist berechtigt, bei grösseren Aufträgen Akontozahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Materialien, Pflanzen, Spezialbestellungen oder Drittleistungen können vorab in Rechnung gestellt werden.

Skonto, Rabatte oder Abzüge sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Zahlungsverzug
Rechnungen sind innert 10 Tagen netto ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug.

Ab Fälligkeitsdatum kann REKA-Garten den gesetzlichen Verzugszins von 5 % pro Jahr sowie allfällige Mahn-, Inkasso-, Betreibungs- und weitere durch den Zahlungsverzug entstandene Kosten verrechnen.

Bei offenen Forderungen ist REKA-Garten berechtigt, laufende oder zukünftige Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge auszusetzen.

Eigentumsvorbehalt
Gelieferte Pflanzen, Materialien, Waren und Bauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von REKA-Garten.
REKA-Garten ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, sofern dies erforderlich oder zweckmässig ist.

Stornierung und Rücktritt durch den Kunden
Die Stornierung eines Auftrags hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.

Bei einer Stornierung werden folgende Entschädigungen geschuldet:

- bis 7 Tage vor Arbeitsbeginn: keine Kosten
- weniger als 7 Tage vor Arbeitsbeginn: 20 % der Auftragssumme
- weniger als 72 Stunden vor Arbeitsbeginn: 30 % der Auftragssumme
- weniger als 24 Stunden vor Arbeitsbeginn: 50 % der Auftragssumme

Bereits beschaffte Pflanzen, Materialien, Maschinenreservationen, Bewilligungen, Drittleistungen sowie weitere bereits entstandene Kosten werden zusätzlich vollständig verrechnet.

Bereits ausgeführte Arbeiten und erbrachte Leistungen sind in jedem Fall vollständig zu vergüten.

Rücktritt durch REKA-Garten
REKA-Garten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung zu verweigern, wenn:

- der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt
- notwendige Informationen fehlen
- der Zugang zum Objekt nicht möglich ist
- Sicherheitsrisiken bestehen
- Zahlungen ausstehend sind
- der Kunde falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat
- behördliche Bewilligungen fehlen
- oder die Ausführung aus rechtlichen, technischen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist

Bereits entstandene Aufwendungen und Kosten bleiben geschuldet.

Mängelrüge und Beanstandungen
Allfällige Beanstandungen oder Mängel sind REKA-Garten innert 5 Tagen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

Die Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der Rechnung bleibt von einer Mängelrüge unberührt.

Die Rechnung ist auch bei einer Beanstandung innert der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.

Offensichtliche Mängel sind sofort bei Abnahme oder Übergabe anzuzeigen.

Spätere Reklamationen oder nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, sofern der Mangel bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen wäre.

Normale Abnutzung, natürliche Veränderungen, Witterungseinflüsse, biologisch bedingte Entwicklungen sowie Schäden durch unsachgemässe Pflege gelten nicht als Mängel.

Bei berechtigten Mängeln hat REKA-Garten das Recht, den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder angemessene Preisanpassung zu beheben.

Der Kunde darf Mängel nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von REKA-Garten durch Dritte beheben lassen, andernfalls verliert er entsprechende Ansprüche, ausser in dringenden Notfällen.

Haftung
REKA-Garten haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine allfällige Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt.

Jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Betriebsunterbruch, Ertragsausfall, Reputationsschäden, Datenverlust, Ansprüche Dritter oder sonstige mittelbare Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

REKA-Garten haftet nicht für Schäden, die entstehen durch:

- falsche, unvollständige oder verspätete Angaben des Kunden
- nicht bekannte oder nicht dokumentierte Leitungen, Schächte, Drainagen oder sonstige Anlagen
- ungeeignete, belastete oder untaugliche Böden
- mangelnde Tragfähigkeit oder Beschaffenheit des Untergrundes
- bestehende Mängel am Objekt
- mangelhafte Vorarbeiten Dritter
- bauseits gelieferte oder gesetzte Pflanzen, Materialien oder Bauteile
- Setzungen bei Aufschüttungen oder Untergründen, die nicht durch REKA-Garten erstellt wurden
- unsachgemässe Pflege oder mangelnde Bewässerung durch den Kunden oder Dritte

• Witterungseinflüsse, Naturereignisse oder Elementarschäden
• Schädlings- oder Krankheitsbefall von Pflanzen
• Tiere, Wildverbiss oder Einwirkungen Dritter
• invasive Neophyten, Unkräuter, Flugsamen oder sonstige natürliche Einträge
• normale Abnutzung, biologische Veränderungen oder natürliche Entwicklungen
• nachträgliche Veränderungen durch den Kunden oder Dritte
• Anordnungen oder Weisungen des Kunden, auf deren Risiken REKA-Garten hingewiesen hat und auf deren Ausführung der Kunde dennoch bestanden hat.

Versicherung
REKA-Garten verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung im branchenüblichen Umfang.

Der Abschluss zusätzlicher Versicherungen, insbesondere für besondere Risiken, wertvolle Gegenstände, spezielle Anlagen oder aussergewöhnliche Projekte, ist Sache des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Fotodokumentation und Referenzen
REKA-Garten ist berechtigt, vor, während und nach der Ausführung Fotos und Videos der Arbeitsbereiche zu erstellen.

Diese dienen der Dokumentation, Qualitätssicherung, Beweissicherung, internen Verwendung und Projektverwaltung.

REKA-Garten darf anonymisierte Fotos von ausgeführten Arbeiten zu Referenzzwecken auf der Website, in sozialen Medien, in Offerten oder Werbematerialien verwenden, sofern keine Personen, Autokennzeichen, Namensschilder oder eindeutig identifizierbaren privaten Informationen sichtbar sind.

Personenbezogene Aufnahmen werden ohne Zustimmung des Kunden nicht veröffentlicht.

Wünscht der Kunde keine Veröffentlichung von Referenzbildern, hat er dies REKA-Garten schriftlich mitzuteilen.

Datenschutz
REKA-Garten bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies zur Offertstellung, Vertragsabwicklung, Leistungserbringung, Rechnungsstellung, Kommunikation, Dokumentation und Kundenbetreuung erforderlich ist.

Personendaten werden vertraulich behandelt und nicht ohne Rechtsgrundlage oder Einwilligung an Dritte weitergegeben, ausser dies ist zur Vertragserfüllung notwendig, beispielsweise an Lieferanten, Subunternehmer, Treuhänder, Versicherungen oder Behörden.

Bewilligungen und Vorschriften
Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, nachbarrechtlicher Bestimmungen, Stockwerkeigentümer-Reglemente, Hausordnungen, Verwaltungsauflagen und behördlicher Bewilligungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Wird REKA-Garten mit der Einholung von Bewilligungen beauftragt, erfolgt dies gegen separate Vergütung.

Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Umständen, die ausserhalb des Einflussbereichs von REKA-Garten liegen, ist REKA-Garten berechtigt, Termine zu verschieben, Leistungen anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, extreme Witterung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Schnee, Frost, Krankheit, Unfall, Lieferausfälle, Materialmangel, behördliche Anordnungen, technische Störungen, Verkehrsbehinderungen oder andere vergleichbare Ereignisse.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Gleiches gilt für allfällige Vertragslücken.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese AGB, die Vertragsbeziehungen zwischen REKA-Garten und dem Kunden sowie allfällige Streitigkeiten findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Zürich.